Formulierungsvorschläge Heft 3/2021

# beitrag des monats: Das Adoptionshilfe-Gesetz aus notarieller Sicht, Dr. Dipl.-Psych. Michael Bernauer, LL.M.

**S. 82**

**Hinweis auf das Erfordernis und den Nachweis einer erfolgten Beratung bei der Adoptionsvermittlungsstelle:**

Über die Beratungspflicht nach § 9a Abs. 1 AdVermiG belehrt, erklären die Erschienenen, eine Beratung bei einer Adoptionsvermittlungsstelle in Anspruch genommen zu haben. Der Notar hat darauf hingewiesen, dass dem Gericht ein entsprechender Nachweis

vorgelegt werden muss.

**S. 82**

**Im Falle der ausnahmsweisen Entbehrlichkeit einer Beratung:**

Über die Beratungspflicht nach § 9a AdVermiG belehrt, erklären Frau A (Mutter des anzunehmenden Kindes) und Frau B (annehmender Elternteil), dass sie bei der Geburt des anzunehmenden Kindes bereits zwei Jahre in einer festen Beziehung lebten und die Zeugung des Kindes durch eine Samenspende aufgrund eines gemeinsamen Entschlusses erfolgte. Eine Beratung war daher nach § 9a Abs. 4 und 5 AdVermiG entbehrlich, da bereits bei der Geburt des Kindes die Voraussetzungen für eine verfestigte Lebensgemeinschaft vorlagen.